

Satzung des Tennisclubs Dettingen-Wallhausen e.V.

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS; GESCHÄFTSJAHR

- I. Der Verein führt den Namen "Tennisclub Dettingen-Wallhausen" und hat seinen Sitz in Dettingen-Wallhausen. Der am 19.07.1967 gegründete Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg eingetragen.
- II. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 ZWECK DES VEREINS

- I. Der Verein hat den Zweck, den Sport zu pflegen.
- II. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Badischen Tennisverbandes.
- IV. Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:
 - a) Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes
 - b) Förderung der Jugend auf dem Gebiet des Sportes
 - c) Durchführung von Vereinsmeisterschaften
 - d) Teilnahme an Tennisturnieren
 - e) Abhaltung von Versammlungen
 - f) Veranstaltung von Gesellschaftsabenden o.ä.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

- I. Dem Verein kann jedermann beitreten. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht.
- II. Der Verein besteht aus Ehrenmitgliedern, ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und passiven Mitgliedern.
- III. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- IV. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- VI. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich im Verein betätigen, aber die Interessen des Vereins fördern wollen.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passive Mitglieder über 18 Jahre haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung nach einer ununterbrochenen Mitgliedschaft von 1 Jahr.
- II. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zu unterbreiten. Die Anträge müssen eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- III. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Spielanlagen und die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platz- und Spielordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen.
- IV. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- V. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) Die Ziele des Vereins zu fördern
 - b) das Vereinseigentum schonend zu behandeln
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten

§ 5 BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- I. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.
- II. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
- III. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- IV. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) wenn das Vereinsmitglied den Jahresbeitrag sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet hat.
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins.
- V. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung eintritt, entscheidet zunächst der Vorstand. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
- VI. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

- VII. Mit Beendigung der Mitgliedschaft nach Absatz II. erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Es werden nicht mehr als die eingezahlten Kapitalanteile und der gemeine Wert des geleisteten Sachanlagen zurückerstattet. Eine Rückgewähr von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 AUFNAHMEGEBÜHREN UND JAHRESBEITRAG

- I. Die Aufnahmegebühr sowie der Jahresbeitrag richten sich nach den jeweils geltenden Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
- II. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
- III. Neu eingetretene Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag und alle sonstigen Zahlungsverpflichtungen vollständig entrichtet sind.
- IV. Der gesamte Jahresbeitrag sowie die sonstigen Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder werden bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres durch Bankeinzugsverfahren abgebucht. Mitglieder, die dem Verein keine Einzugsermächtigung erteilt haben, müssen bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres ihren Beitrag und die sonstigen Zahlungsverpflichtungen unaufgefordert auf das Clubkonto einbezahlen. Bei Anmahnung der Zahlungen werden nach diesem Termin Mahngebühren in Höhe von Euro 10.- und Bearbeitungsgebühren in Höhe von Euro 10.- fällig.
- V. Die aktive Sportbeteiligung ist von der vollständigen Bezahlung aller Zahlungsverpflichtungen dem Verein gegenüber abhängig.
- VI. Der Vorstand kann in Härtefällen Ausnahmeregelungen treffen.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

- I. Der Vorstand
- II. Die Mitgliederversammlung

§ 8 DER VORSTAND

- I. Der Vorstand besteht aus mindestens 6, höchstens 8 Mitgliedern:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Kassier
 - e) dem Sportwart
 - f) dem Jugendwart
 - g) eventuell einem oder zwei Vorstandsmitgliedern mit besonderen Aufgaben.
- II. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
- III. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf und regelt die Benutzung der Vereinsanlagen. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Durchführung der Vereinsbeschlüsse.

- IV. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit nicht mehr als Euro 500,-- belasten, ist der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende selbständig befugt. Der Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Euro 500,-- belasten, bedarf im Innenverhältnis der Zustimmung des Vorstandes. Für Dienstverträge, die den Verein jeweils monatlich mit mehr als Euro 1 000,-- belasten und nicht innerhalb eines Jahres ordentlich kündbar sind sowie für Grundstücksverträge ist im Innenverhältnis die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
- V. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.
- VI. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart.
- VII. Der Jugendwart vertritt die Belange der jugendlichen Mitglieder.
- VIII. Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgaben können z.B. folgende Arbeitsbereiche übertragen werden:
- a) Organisation von Veranstaltungen, Pressewesen, Öffentlichkeitsarbeit, Breitensport und weitere Sportgruppen.
 - b) Betreuung der Tennisplätze und der technischen Anlagen und Geräte.
- IX. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder ist auf zwei aufeinander folgende Geschäftsjahre zu verteilen, wobei die jeweils zur Wahl stehenden Ämter einer Aufteilung wie folgt unterliegen.
- | | |
|--|--|
| a) 1. Vorsitzender | a) 2. Vorsitzender |
| b) Kassier | b) Sportwart |
| c) Jugendwart | c) Schriftführer |
| d) 1 Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben | d) 1 Vorstandsmitglied mit besonderen Aufgaben |
- X. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- XI. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- XII. Im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements können Vorstandsmitgliedern und Funktionsträgern auf Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit, Vergütungen bezahlt werden, die höchstens die Pauschale nach § 3 Nr. 26 EstG p. a. betragen. Rückspenden an den Verein sind zulässig.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, spätestens im zweiten Monat des Geschäftsjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- II. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter der Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

- III. Die Mitglieder sind unter der Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung kann in Textform, durch Veröffentlichung in der regionalen Tagespresse oder auf der Homepage des TC Dettingen-Wallhausen e. V. erfolgen.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- I. Die Wahl des Vorstands
- II. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- III. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- IV. Genehmigung des Haushaltsplanes.
- V. Festsetzung der Jahresbeiträge und gegebenenfalls der Aufnahmegebühren sowie der Platzbenutzungsgebühren für Gäste.
- VI. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Beschlussfassung über die nach der Satzung vorgetragenen Angelegenheiten.
- VII. Beschlussfassung über Verordnungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand oder auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder unterbreiteten Aufgaben.
- VIII. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

§ 11 BESCHLUSSFASSUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- II. Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern, es sei denn, die Satzung schreibt eine andere Stimmenmehrheit vor.
- III. Die Beschlussfassung erfolgt auf Zuruf, soweit nicht die Satzung dem entgegensteht.
- IV. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt einzeln in getrennten Abstimmungen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die jeweilige Abstimmung geheim erfolgen.
- V. Erhält bei der Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer ein Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so ist ein zweiter Wahlvorgang notwendig. Im zweiten Wahlgang wird zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen erhielten, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen entschieden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 12 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN, NIEDERSCHRIFTEN

- I. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG, ZWECKÄNDERUNG

- I. Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung sind die zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- II. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 14 VERMÖGEN

- I. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- II. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- III. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 15 VEREINSAUFLÖSUNG

- I. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen muss.
- II. Bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Das Restvermögen fällt an die Stadt Konstanz, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke - Förderung des Jugendsports im Ortsteil Dettingen-Wallhausen - zu verwenden hat.

§ 16 GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Konstanz.

Diese Neufassung ersetzt die alte Satzung vom 12.02.1971.

Änderungen wurden in den Mitgliederversammlungen vom 08.11.1974; 07.11.1975; 09.04.1976; 27.03.1981; 08.04.1987; 27.01.1989; 06.10.1989, 18.10.1991, 16.10.1996, 29.10.1999, 23.11.2003, 2.3.2007, 20.03.2009, 19.03.2018 mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.